**HAFENORDNUNG**

gültig ab 07.09.2026 für das gesamte Gelände des Yacht-Club Wuppertal-Hitdorf e.V. (im Folgenden YCWH) mit allen Wasser- und Landflächen und Gebäuden.

Die Anlage des YCWH dient der Pflege und Förderung des Segel- und Motorbootsports in Einklang mit Natur und Umwelt und somit zur Erholung aller Clubmitglieder und seiner Gäste. Daher sind alle Mitglieder und Gäste zur größten gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

1) **Geltungsbereich**
   - **a)** Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Yachthafens. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Binnenschifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

2) **Allgemeines**
   - **a)** Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Mitglieder, Gäste und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang am oder im Clubhaus sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungs- bzw. Mietvertrages an.
   - **b)** Für die Durchsetzung der Hafenordnung gegenüber allen Mitgliedern und Gästen sind sowohl der Stegmeister als auch der Hafenmeister zuständig. Beide üben für den Club das Hausrecht aus. Beide sind berechtigt Gäste und Gastlieger bei groben Verstößen und offenbarer Unbelehrbarkeit vom Clubgelände zu verweisen.
   - **c)** Mitgliedern kann der Vorstand wegen nachhaltiger Verstöße gegen die Hafenordnung den Ausschluss aussprechen.
   - **d)** Das Betreten und Nutzen der Steganlage, des Geländes und der anderen Einrichtungen des Yachthafens erfolgen auf eigene Gefahr.
   - **e)** Hafenruhe ist von 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr geboten, falls diese nicht aus besonderem Anlass vom Vorstand nach vorheriger Ankündigung aufgehoben wird. Auch außerhalb der Hafenruhe ist unnötige Lärmbelästigung zu vermeiden.
   - **f)** In der Saison, also von Anfang April bis Ende Oktober, sind Lärm- und Schmutz verursachende Arbeiten möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Reparaturen sollten möglichst in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr und samstags zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr durchgeführt werden. Grundsätzlich sind während der Saison von Samstag, 13.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr Arbeiten im Hafen zu unterlassen.

**g)** Der Neubau von Booten ist nicht gestattet. Der Ausbau von Kaskos ebenfalls nicht. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen genehmigen.

**h)** Für alle Nichtschwimmer gilt am Steg Schwimmwestenpflicht.

**i)** Angeln, Schwimmen, und Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt.

**j)** Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister oder dem Stegmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Hundehalter sind zu besonderer Rücksichtnahme aufgefordert. Hunde sollen im Hafengelände, außer an Bord, ständig beaufsichtigt werden.
Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch den Tierhalter zu erstatten.

**k)** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Seiten des YCWH kein Winterdienst im Bereich des Yachthafens durchgeführt wird. Somit kann mangels Schneeräumung bzw. Streuung witterungsbedingte Glätte oder Rutschgefahr bestehen. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des YCWH nicht getroffen. Bootseigner sind für die durch Eis entstandenen Schäden an Ihrem Boot selbst verantwortlich.

## 3) Liegeplätze

**a)** Die Einrichtungen und Anlagen des YCWH sind sorgsam zu behandeln.

**b)** Für Beschädigungen und Verluste an Einrichtungen und Ausrüstung des YCWH (z. B. beim Anlegen, Festmachen und Ablegen) haftet der Verursacher.

**c)** Für alle im Hafen befindlichen Boote ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen. Unterbleibt dieser Nachweis, ist der YCWH berichtigt, das Boot aus der Anlage zu entfernen oder zurückzuweisen, ohne dass der Bootseigner ein Recht herleiten kann, die Zahlung des Mietzinses zu verweigern oder zu mindern.

**d)** Liegeplätze werden vom Hafenmeister oder vom Stegmeister zugeteilt. Sie dürfen nur mit seiner Zustimmung gewechselt werden.

**e)** Stegmeister und Hafenmeister haben das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes ohne Angabe von Gründen einen anderen Platz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. Der Betroffene hat für rechtzeitige Räumung des Liegeplatzes zu sorgen. Bei Nichträumung ist der Club berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Eigners das Boot aus dem Wasser zu nehmen und gegen Gebühr einzulagern, einlagern zu lassen oder umzulegen.

**f)** Mitglieder und Gastlieger dürfen Liegeplätze weder vorübergehend noch dauerhaft an Dritte zur Nutzung übergeben.

**g)** Stegmeister und Hafenmeister haben das Recht, die vergebenen Liegeplätze, die länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Fahrzeuges anderweitig zu vergeben. Eine Vergütung bzw. Minderung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht.

**h)** Die gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes, das Anbieten von Booten oder sonstigen gewerblichen Leistungen am Liegeplatz oder auf dem Hafengelände sind nicht gestattet.

**i)** Die Boote sind sicher festzumachen. Bei Sturm, Hochwasser oder Eisgang sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese sind laufend zu überprüfen. Festgemachte Leinen dürfen andere Boote nicht behindern.

**j)** Bei akuter Gefahr der Hafenanlage durch unzureichend gesicherte Boote, behält sich der YCWH Sicherungsmaßnahmen vor. Die dabei ggf. entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

**k)** Die Liegeplätze werden mit Pollern und Versorgungsanschlüssen zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Hafenmeisters oder des Stegmeisters verändert oder ergänzt werden. Gleiches gilt für alle weiteren am Steg zur Verfügung gestellten Sachen und Einrichtungen.

**l)** Auf den Stegen werden 230 Volt AC Steckdosen zur Verfügung gestellt. Eine Unterbrechung der Versorgung durch höhere Gewalt, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten ist durch den Nutzer abzusichern und berechtigt nicht zum Schadensersatz oder zur Kürzung der Liegeplatzentgelte oder zur Einbehaltung zu leistender Zahlungen.

**m)** Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte Anlage der VDE DIN 0100 entspricht. Beim Betrieb von Elektroheizgeräten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Geräte dürfen eine maximale Leistung von 2 kW nicht überschreiten. Die Landanschlüsse dürfen mit maximal 16 Ampere belastet werden.

**n)** Die Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Generatoren, Batteriespeichersystemen oder sonstigen auf Wasserfahrzeugen installierten Stromerzeugungs- oder Energieversorgungseinrichtungen in das Stromnetz des Hafens ist unzulässig.
Die Stromanschlüsse des Hafens dienen ausschließlich der Entnahme elektrischer Energie durch die angeschlossenen Wasserfahrzeuge. Eine Rückspeisung elektrischer Energie in das Hafennetz ist nicht gestattet.

**o)** Auf den Stegen wird Wasser zur Verfügung gestellt. Es handelt sich nicht um Trinkwasser. Die Zapfstellen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Hafenmeister oder dem Stegmeister unverzüglich zu melden.

**p)** Die allgemein üblichen Brandschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere installierte Gasanlagen müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen.

**q)** Das Betanken der Boote an der Steganlage ist verboten.

**4) Umwelt**

**a)** Es ist verboten, Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen.

**b)** Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten.

**c)** Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnten, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Bootsführer Kraftstoffe, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Hafen feststellt, ist unverzüglich der Hafenmeister, der Stegmeister oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

**d)** Abfall jeder Art ist nach den geltenden Bestimmungen zu sortieren und zu entsorgen. Hierfür stehen Wertstoffbehälter für Plastik, Papier und Glas zur Verfügung. Restmüll ist in den dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen.

**e)** Die Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch zuzuordnenden Stoffen, ist nicht gestattet.

**f)** Das Entsorgen, Abstellen und/oder Deponieren von Schadstoffen ist auf dem Gelände des YCWH nicht gestattet.

**5) Hof**

**a)** Der Hof ist maximal mit Schrittgeschwindigkeit = 5km/h zu befahren.

**b)** Kraftfahrzeuge und Trailer sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Einweisung erfolgt durch den Werkstattmeister.

**c)** Das Wohnen und Übernachten auf an Land abgestellten Booten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

**6) Gastlieger**

**a)** Gäste sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro des Hafenmeisters zu melden. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Sie werden vom YCWH festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Änderungen sind vorbehalten. Der Hafenmeister oder der Stegmeister wird dem Gast einen Liegeplatz zuweisen.

**b)** Die Gäste des Hafens sind verpflichtet, Ihr Eigentum gegen unbefugte Benutzung, Beschädigung und Diebstahl selbst abzusichern.

**c)** Die sanitären Anlagen stehen den Gästen des Yachthafens zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Türen der Gebäude sind stets geschlossen zu halten.

**d)** Zugangsberechtigungen werden vom Hafenmeister ausgegeben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 7) WLAN

**a)** Der YCWH stellt einen Zugang zum Internet in Form eines WLAN-Zugangs (Hotspot) zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Es handelt sich nicht um einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst, sondern um ein internes WLAN für Mitglieder und Gäste des YCWH. Die Bereitstellung richtet sich nach unseren jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

**b)** Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Hotspots. Dem YCWH steht es frei, den Zugang zum Hotspot jederzeit ohne Angabe von Gründen einzuschränken oder einzustellen.

**c)** Ein Anspruch auf einen funktionsfähigen Hotspot oder eine bestimmte örtliche Abdeckung des Hotspots besteht nicht. Es besteht kein Anspruch darauf, dass bestimmte Dienste über den Hotspot genutzt werden können. So können insbesondere Port-Sperrungen vorgenommen werden. In der Regel wird das Surfen im Internet und das Senden und Empfangen von E-Mails ermöglicht.

**d)** Jeder Nutzer ist für alle seiner Handlungen, die er im Zusammenhang mit der Nutzung des Hotspots vornimmt, selbst verantwortlich.

**e)** Allen Nutzern sind jegliche Handlungen bei der Nutzung des Hotspots untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen.

**f)** Ebenfalls untersagt ist jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb des Hotspots zu beeinträchtigen, insbesondere die Systeme des YCWH unverhältnismäßig hoch zu belasten.

## 8) Arbeitsstunden zur Pflege, Wartung und Instandsetzung

**a)** Zur Pflege, Wartung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen beteiligen sich die aktiven Vereinsmitglieder des YCWH, insbesondere die Steganlieger, an durch den Vorstand organisierte Arbeitsstunden.

**b)** Die Termine der organisierten Arbeitsstunden werden in der ersten Steganliegerversammlung des jeweiligen Jahres bekanntgegeben. Darüber hinaus können durch den Vorstand je nach Erfordernissen zusätzliche Termine kurzfristig festgelegt werden.
Ebenso sind von den Vereinsmitgliedern in Abstimmung mit dem Vorstand individuell organisierte Arbeitsstunden möglich.

**c)** Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden pro Vereinsmitglied beträgt mindestens 20 Stunden.

**d)** Bei mehr als 20 geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr erfolgt für das betreffende Vereinsmitglied weder eine Gutschrift auf ein Zeitkonto für eine Übertragung auf das folgende Jahr, noch ein finanzieller Ausgleich.

**e)** Leistet ein Vereinsmitglied weniger als 20 Arbeitsstunden pro Jahr, fällt zum Ausgleich für jede fehlende Arbeitsstunde ein Ersatzgeld in Höhe von 20 EUR/Stunde an. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereinsmitglieder im Alter von über 75 Jahren sowie solche, denen aufgrund Ihres Gesundheitszustandes eine Beteiligung an den Arbeitsstunden nicht zugemutet werden kann. Zu Letzterem entscheidet der Vorstand über den jeweiligen Einzelfall.

**f)** Die Rechnungsstellung für fehlende Arbeitsstunden erfolgt zum Anfang des folgenden Jahres.

## 9) Haftung

**a)** Der YCWH stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Hafengelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör ist deswegen ausdrücklich ausgeschlossen.

**b)** Die Haftung seitens des YCWH für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Niedrigwasser wird ausgeschlossen. Der YCWH haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen im Hafengebiet entstehen. Regressansprüche gegenüber dem YCWH aufgrund von Mindertiefen in Hafengebiet sind ausgeschlossen.

**c)** Jegliche Haftung des YCWH bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafenbereich, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherheitspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Yacht-Club Wuppertal-Hitdorf e.V.

Der Vorstand